

## **Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Flecken Lauenau**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) und § 28 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nieders. GVBl. S. 31) geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nieders. GVBl. S. 281) hat der Rat des Fleckens Lauenau in seiner Sitzung am 11.05.1992 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, werden im Flecken Lauenau Bäume und Hecken nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Fleckens Lauenau.

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind

a) alle Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend,

b) Hecken und heckenartige Begrenzungen von mehr als 5 m Länge.

2. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen sowie Nadelgehölze.

3. Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes von mehr als 2000 qm Fläche nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund §§ 24 ff. Naturschutzgesetz anderwertig unter Schutz gestellt worden sind.

4. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

### § 4 Verbotene Maßnahmen

1. Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, das übliche Beschneiden der Hecken sowie Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung,

Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

2. Schädigungen i.S. des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserdurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen.
- c) Lägern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
- d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Absatz 2 Buchstaben a) und b) gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

3. Eine Veränderung i.S. des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

## § 5

### Anordnung von Maßnahmen

1. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen i.S. des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
2. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
2. Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

### § 7

#### Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
2. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
3. § 31 Bundesbaugesetz bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

### § 8

#### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

### § 9

#### Folgenbeseitigung

1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang an gleicher Stelle durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
2. Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht.

3. Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach Abs. 1 zu dulden.

§ 10  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. des § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gem. § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauenau, den

FLECKEN LAUENAU

Bürgermeister